# Gemeinde Kappelrodeck

## Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck hat am 18. Februar 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen,
geändert durch Satzungen vom 27.01.2020, 21.12.2020 und vom
22.04.2024:

- § 1 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine einheitliche Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt 12,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens 96,00 EUR pro Tag.
  - § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Ausnahme von Sitzungen des Gemeinde- und Ortschaftsrats benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet einschließlich eventueller Zeiten für Reisen, für die eine Reisekostenvergütung nach § 5 gewährt wird.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach  $\S$  1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, erfolgt.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- a) bei Gemeinderäten
  - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von
     als Sitzungsgeld je angefangene Stunde
     bei mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)
     96,00 EUR
- b) bei Ortschaftsräten
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR
  - 2. als Sitzungsgeld je angefangene Stunde 12,00 EUR bei mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 96,00 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für die Sitzungsvor- und -nachbereitung werden eine Stunde je Sitzung angerechnet.
- (3) Fraktionsvorsitzende Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (4) Bürgermeisterstellvertreter

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten im Falle der Vertretung neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine nach Stunden bemessene Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen

Satzes nach § 1 Abs. 2. Eine Tageshöchstgrenze wird nicht festgesetzt.

- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 bis 4 werden am Jahresende bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher in Waldulm erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher 60 % des Mittelbetrages der nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher für die Gemeindegröße 1001 bis 2000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

# § 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag gesondert erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigt werden muss. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 erhöht sich hierfür um 50 Prozent.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte und in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerte.

### § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.04.1985 außer Kraft.

Kappelrodeck, den 18.02.2019

Stefan Hattenbach Bürgermeister